

KOPFDUPLIKAT

Prüfingenieur für Brandschutz
Dipl.-Ing. (FH) Conrad Ehlich

| | |
|---|--|
| HINSIETLICH DES BRANDSCHUTZES GEÖFFNET | |
| In Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid Nr. |  |
| Prüfbericht Nr. 24-074-PB-01 | |
| Leipzig, 17.05.2024 | |
| Dipl.-Ing. (FH) Conrad Ehlich | |
| PRÜFINGENIEUR FÜR BRANDSCHUTZ - vom Sächsischen Staatsministerium des Innern anerkannter Prüfingenieur - | |
| Dipl.-Ing. (FH) Conrad Ehlich, Deubenplatz 38/39, 04103 Leipzig Telefon: 0341 31 11 11, E-Mail: ehlich@brandschutz-ehlich.de | |

gemäß Sächsischer Bauordnung §66 (2)

Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Lüttewitz

04720 Döbeln, OT Lüttewitz

Fl.St. 105/13 Gem. Lüttewitz

Auftraggeber :

Große Kreisstadt Döbeln
Obermarkt 1
04720 Döbeln

Entwurfsverfasser :

Ingenieurbüro Klemm und Hensen GmbH
Beratende Ingenieure
Fabrikstraße 18
04178 Leipzig

Nachweisersteller :

AFB Bauplanungen
Dipl.-Bau-Ing. Annette Fischer
Walter-Eckhard-Str. 25
04720 Döbeln

Datum :

14.10.2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Brandschutznachweis..... | 1 |
| 1. Anforderungen der Sächsischen Bauordnung | 3 |
| 2. Bei der Bewertung zu berücksichtigende Rechtsvorschriften | 3 |
| 3. Allgemeines | 5 |
| 4. Nutzung des Gebäudes | 7 |
| 5. Nutzer | 7 |
| 6. Brandlasten, Brandgefahren / Schutzziele | 7 |
| 7. Nutzungseinheiten / Brandabschnitte | 8 |
| 8. Grenzabstände | 8 |
| 9. Brandschutztechnische Bewertung | 9 |
| 9.1. Tragende Wände, Stützen § 27 SächsBO | 9 |
| 9.2. Außenwände §28 SächsBO / §8 SächsGarStellpIVO | 9 |
| 9.3. Trennwände §29 SächsBO / §9 SächsGarStellpIVO | 9 |
| 9.4. Decken §31 SächsBO..... | 9 |
| 9.5. Dächer §32 SächsBO | 10 |
| 9.6. Treppen §34 SächsBO..... | 10 |
| 10. Rettungswege §33 - 37 SächsBO | 10 |
| 10.1 Führung der Rettungswege..... | 10 |
| 10.2 Notwendige Flure §36 SächsBO | 10 |
| 11. Technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz | 11 |
| 11.1. Sicherheitsbeleuchtung..... | 11 |
| 11.2. Blitzschutzanlagen | 11 |
| 11.3. Feuerlöscheinrichtungen..... | 11 |
| 11.4. Rettungswegkennzeichnung | 12 |
| 11.5. Rauchwarnmelder..... | 12 |
| 12. Flächen für die Feuerwehr, Anfahrt..... | 13 |
| 13. Löschwasser | 13 |
| 14. Organisatorische Maßnahmen (Rettungswegpläne / Feuerwehrpläne / Brandschutzordnung) | 14 |
| 14.1. Unterweisungen | 14 |
| 14.2. Flucht- und Rettungspläne | 14 |
| 14.3. Pflichten des Betreibers | 14 |
| 15. Abweichungen | 14 |
| 16. Wertung | 15 |

Anlagen :

Anlage 1 – Gebäudegrundriss

Anlage 2 – Gebäudelängsschnitt



1. Anforderungen der Sächsischen Bauordnung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben der Stadt Döbeln - den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Ortsfeuerwehren der Ortsteile Mochau, Choren und Lüttewitz/Theeschütz.

„Die Stadt Döbeln beabsichtigt im Ortsteil Lüttewitz den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr zu errichten, für 54 Kameradinnen und Kameraden mit 3 Stellplätzen der Stellplatzgröße 2. Hintergrund ist die Zusammenführung der Ortsfeuerwehren der Ortsteile Mochau, Choren und Lüttewitz/Theeschütz in einem neuen Gebäude zur gemeinsamen Nutzung.“¹

Bei dem Gebäude handelt es sich nach §2 (3) SächsBO um ein Gebäude der **Gebäudeklasse 3**.

Begründung:

Das Gebäude ist ein sonstiges Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m (Höhe Aufenthaltsraum über Gelände), freistehend und eingeschossig.

Die Fahrzeughalle mit den angrenzenden Räumen ist mit einer Brutto-Fläche von > 100 m² geplant und ist als **Mittelgarage** einzustufen.

Der Ersteller des Brandschutznachweises verfügt über die erforderliche Nachweisberechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises (Eintragung in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner nach §66 Abs. 2 Satz 4 der SächsBO).

2. Bei der Bewertung zu berücksichtigende Rechtsvorschriften

Nachfolgend aufgeführte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, eingeführte Technische Baubestimmungen, Normen und Regeln werden als wesentlich aus der Sicht des Brandschutzes betrachtet und bilden die Grundlage der Bewertung. Sie sind bei der weiteren Planung und Bauausführung als Mindestanforderungen zu beachten. Das Erfordernis der Anwendung und Beachtung sonstiger zutreffender allgemein anerkannter Regeln der Technik bleibt davon unberührt.

- Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABI. SDr. S. S 59, SächsABI. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABI. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 246)
- Durchführungsverordnung zur SächsBO vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen.
- Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312)



¹ Erläuterungsbericht IB Klemm und Hensen GmbH vom 12.07.2023

In der Umsetzung der sich ergebenden Forderungen sind insbesondere zu beachten die

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017 (SächsABI. 2018 S. 52), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 339), u.a. mit
 - Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR) Fassung Mai 2006
 - Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LÜAR) durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 11. Dezember 2015 geändert



3. Allgemeines

3.1 Allgemeines

„Gemäß Aufgabenstellung ist das Gebäude mit einer Fahrzeughalle für 3 Stellplätze der Stellplatzgröße 2 und den im Raumprogramm angegebenen Funktionen geplant.

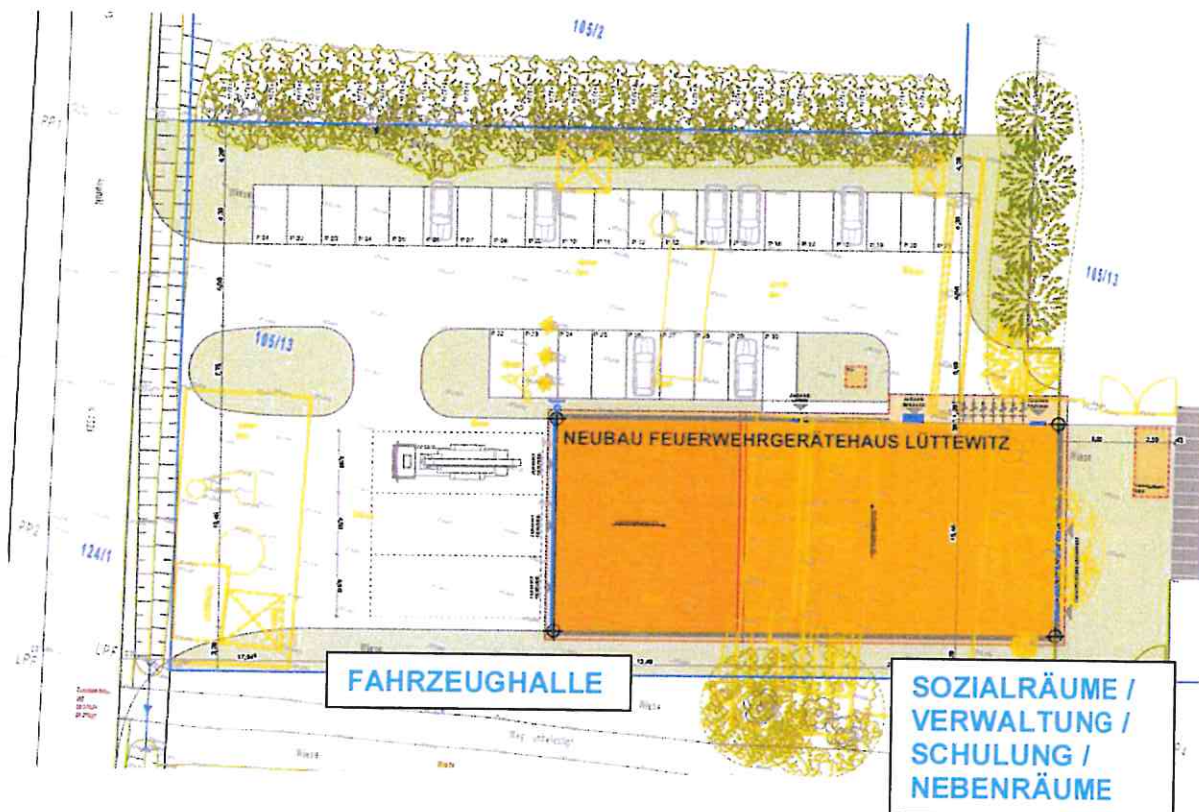
Das Raumprogramm beinhaltet im Wesentlichen:

- 3 Stellplätze für Einsatzfahrzeuge (Stellplatzgröße 2 4,50m x 12,50m) inkl. Stiefelwäsche
- Umkleide und Sanitärbereiche für ca. 54 Kameraden, davon ca. 12 Frauen, incl. Jugendfeuerwehr.
Entsprechend erfolgte die Auslegung der Umkleide- und Sanitärbereiche.
- Verwaltung und Schulungsraum
- Nebenräume: Materiallager, Lagerräume, Werkstatt, Trocknungsraum, Technikräume

Das Waschen der Einsatzfahrzeuge erfolgt vor der Fahrzeughalle bzw. auf dem Bauhof. Schläuche werden extern aufbereitet.

Die allgemeinen Planungsgrundlagen für Feuerwehrehäuser, sowie die Vorgaben der Unfallkasse wurden beachtet.

Die Planung eines eingeschossigen Gebäudes lässt das Raumprogramm und das Grundstück problemlos zu.²



Das neu geplante Feuerwergerehätehaus wird über die an das Grundstück angrenzende Kreisstraße K 7523 S 32 – Geleithäuser – Lüttewitz – K 7597 – Leschen – Kreisgrenze erschlossen.

Es sind zwei Zufahrten zum Grundstück geplant, eine für die Pkw-Fahrzeuge auf die Parkplatzfläche und eine zweite für die Einsatzfahrzeuge.

Über den Parkplatz gelangt man in das Gebäude, ebenso über die Tore der Fahrzeughalle sowie mehrere Nebeneingangstüren.

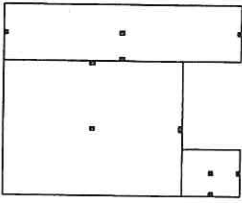
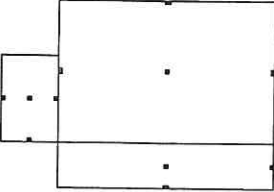
Das Gebäude ist freistehend und eingeschossig.

Die Tragkonstruktion des erdgeschossigen Neubaus ist als Massivkonstruktion mit Mauerwerkswänden und Betondachkonstruktion geplant.

² Erläuterungsbericht IB Klemm und Hensen GmbH vom 12.07.2023

Die maximalen Abmessungen betragen Länge / Breite = 36,81 m / 15,46 m. Das Objekt besteht aus

- der Fahrzeughalle mit angrenzenden Räumen 262 m² und i.M. 5,43 m hoch und
- dem Bereich Sozial/Büro/Verwaltung/Schulung 307 m² und i.M. 3,60 m hoch.

| Geschoss | Bezeichnung Funktion | Nr | Abmessungen | Faktor | BGF | BGF | BGF |
|---|----------------------------------|-------|-------------|--------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | | | - R | - S | LGF |
| | | | | | [m ²] | [m ²] | [m ²] |
|  | Fahrzeughalle mit Nebenräumen | 1 | 4.6*19.1 | 1 | 87,5 | | |
| | | 2 | 14.4*10.9 | 1 | 157,1 | | |
| | | 3 | 4.7*3.8 | 1 | 17,7 | | |
| | | Summe | | | | 262,3 | |
|  | Sozial/Büro/Verwaltung/Schulung | 1 | 17.7*3.8 | 1 | 66,7 | | |
| | | 2 | 7.1*4.7 | 1 | 33,4 | | |
| | | 3 | 11.7*17.7 | 1 | 206,6 | | |
| | | Summe | | | | 306,7 | |
| Summe | | | | | 569,0 | | |
| Gesamtsumme | | | | | 569,0 | | |

Somit ergibt sich eine Gesamtgrundfläche des geplanten Feuerwehrrätehauses von 569 m².
Das Objekt bildet einen Brandabschnitt, Fläche kleiner 1.600 m².



4. Nutzung des Gebäudes

„Da es sich um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, ist diese nicht ständig besetzt und bis auf wenige regelmäßige Zusammenkünfte nur im Einsatzfall in Betrieb.“³

Das Objekt wird als Feuerwehrgerätehaus mit angrenzenden Sozialräumen genutzt.
Ein dauerhafter Aufenthalt von Personen ist nicht geplant.

5. Nutzer

Derzeit haben die das Feuerwehrgerätehaus nutzenden Ortswehren insgesamt 54 Kameraden, davon 12 Frauen.

6. Brandlasten, Brandgefahren / Schutzziele

Im Gebäude sind keine besonderen Brandlasten und Brandgefahren erkennbar.

Zur angemessenen Konzipierung von Brandschutzmaßnahmen ist u. a. eine Bewertung des Brandrisikos notwendig. Daraus ist abzuleiten, ob erhöhte Anforderungen zu stellen sind oder ob Erleichterungen gegenüber den allgemeinen Anforderungen aus der Bauordnung möglich sind.

Risiko hinsichtlich der Brandentstehung

In den Räumen des Feuerwehrgerätehauses sind vorwiegend normal entflammbare sowie schwer entflammbare Materialien vorhanden. Eine Brandentstehung aus technischer Ursache kann nicht ausgeschlossen werden, aber auch nicht als erhöhtes Risiko bei der Bewertung berücksichtigt werden. Neben technischen Ursachen ist eine Brandentstehung durch menschliches Handeln (fahrlässig oder vorsätzlich) jedoch nie auszuschließen.

Somit ist von keinem erhöhten aber auch nicht von einem verminderten Risiko bezüglich der Möglichkeit der Brandentstehung auszugehen.

Risiko hinsichtlich der Brandausbreitung

Ausgehend von der Nutzung als Feuerwehrgerätehaus wird von einer geringen Brandausbreitungsgeschwindigkeit ausgegangen. Im Objekt werden ortskundige Personen anwesend sein. Ein entstehender Brand kann frühzeitig gemeldet werden.

Somit ist nicht von einem erhöhten Risiko der Brandausbreitung auszugehen.

Risiko hinsichtlich der Rauchausbreitung

Die Rettungswege innerhalb des erdgeschossigen Gebäudes führen jeweils auf kurzem Weg zu den Ausgängen und den Türen direkt ins Freie.

Fenster zur Rauchableitung sind in den Räumen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden.

Somit ist nicht von einem erhöhten Risiko der Rauchausbreitung auszugehen.

Risiko hinsichtlich der Menschenrettung

Aus jedem Raum mit möglichen Personenaufenthalt sind mindestens zwei Rettungswege vorhanden.

Somit ist kein erhöhtes Risiko im Bereich der Menschenrettung festzustellen.



³ Erläuterungsbericht IB Klemm und Hensen GmbH vom 12.07.2023

Risiko hinsichtlich der Brandbekämpfung

Eine wirksame Erstbrandbekämpfung ist durch anwesende Personen mit Feuerlöschern möglich.
Es sind den verschiedenen Raumnutzungen entsprechende Feuerlöscher vorzuhalten.

Zusammenfassung zum Brandrisiko

→ **Brandrisiko ist nicht als erhöht einzustufen.**

Die bauordnungsrechtlichen Schutzziele ergeben sich aus § 14 Brandschutz SächsBO.

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“⁴

Heißt:

- Sicherung der Rettungswege im Gebäude

Die Rettungswege beginnen an den Räumen mit möglichem Personenaufenthalt und führen über die freizuhaltenen Gangbereiche zu den Gebäudezu- und -ausgängen, und direkt ins Freie.

- Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer

Türen, Wände und Decken sollen die Ausbreitung von Rauch verhindern.
Es sind die erforderlichen Rauch- und Feuerschutzabschlüsse einzubauen.

- Vorbereitung der Brandbekämpfung und Personenrettung

Die schnelle Alarmierung der Feuerwehr, um die Ausbreitung von Rauch und Feuer möglichst zeitnah zu verhindern und die Rettung von gefährdeten Personen schnell einzuleiten, ist zu sichern.

7. Nutzungseinheiten / Brandabschnitte

Im Gebäude befinden sich zwei Nutzungseinheiten

- die Fahrzeughalle mit den angrenzenden Räumen und
- der Bereich der Sozialräume / Büro / Verwaltung / Schulung / Technik.

Das gesamte Objekt bildet einen Brandabschnitt.

8. Grenzabstände

Das Gebäude wird innerhalb des Grundstückes Flurstück 105/13 der Gemarkung Lüttewitz errichtet.

Die Abstandsflächen liegen alle auf dem Grundstück.

Zur Nachbarbebauung ist ein Abstand von > 5 m einzuhalten. Innerhalb dieses Bereiches dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.



⁴ SächsBO §14 Brandschutz

9. Brandschutztechnische Bewertung

9.1. Tragende Wände, Stützen § 27 SächsBO

§27 Tragende Wände, Stützen SächsBO

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen ... in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.

Geplant ist eine massive Mauerwerkskonstruktion der tragenden Wände in mindestens feuerhemmender Bauweise – Mauerwerk mit einer Dicke von mindestens 17,5 cm Ziegelmauerwerk.

9.2. Außenwände §28 SächsBO / §8 SächsGarStellplVO

§28 Außenwände SächsBO

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind.

§8 Außenwände SächsGarStellplVO

(1) Außenwände von Mittel- und Großgaragen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

Die Außenwände der Fahrzeughalle sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

Bei dem angrenzenden Gebäudebereich sind mindestens normalentflammbare Baustoffe zu verwenden.

9.3. Trennwände §29 SächsBO / §9 SächsGarStellplVO

§29 Trennwände SächsBO

(1) Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren;

2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr und

3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

(3) Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.

§9 Innenwände, Tore und Einbauten SächsGarStellplVO

Wände zwischen Mittel- oder Großgaragen und anderen Gebäuden müssen feuerbeständig sein.

Die Trennwand zwischen dem Bereich Fahrzeughalle (Mittelgarage) und dem angrenzenden Gebäudebereich ist als feuerbeständige Trennwand mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türen auszuführen.

Die Trennwand ist mindestens bis zur Tragkonstruktion des Daches (Stahlkonstruktion) zu führen.

9.4. Decken §31 SächsBO

Das geplante Gebäude ist ebenerdig. Es sind keine Decken vorhanden.



9.5. Dächer §32 SächsBO

§32 Dächer

Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen sollen die Ausbreitung des Feuers auf dem Dach und eine Brandübertragung vom Dach in das Innere des Gebäudes bei der in dieser Norm festgelegten – von außen auf die Bedachung einwirkenden – Beanspruchung verhindern.

Die Dächer sind als Massivdächer mit Wärmedämmung und Abdichtung geplant.

Die Abdichtung ist entsprechend DIN 4102, T4 Punkt 8.7.2, als harte Bedachung auszuführen.

9.6. Treppen §34 SächsBO

Es sind keine Treppen vorhanden.

10. Rettungswege §33 - 37 SächsBO

10.1 Führung der Rettungswege

Die maximale Flucht- und Rettungsweglänge beträgt 35 m und wird in Lauflänge gemessen.

Die Fahrzeughalle hat an der Westseite einen direkten Ausgang ins Freie über die Schlupftür in einem der Tore. Weiterhin ist ein Ausgang über den Werkstattraum geplant.

Der angrenzende Gebäudebereich hat mehrere Ausgänge an unterschiedlichen Gebäudeseiten.

Die Rettungsweglängen sind jeweils deutlich < 30 m.

Die Rettungswege sind in der Anlage 1 dargestellt und die Anforderungen werden eingehalten.

10.2 Notwendige Flure §36 SächsBO

Es sind keine notwendigen Flure erforderlich.

Der geplante Flur wird hauptsächlich im Einsatzfall und bei Diensten benutzt.

Der Schulungsraum und die Fahrzeughalle haben direkte Ausgänge und die Nutzungseinheiten sind jeweils kleiner 400 m².



11. Technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz

Alle technischen Anlagen sind entsprechend der Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) auszuführen, erforderliche Abschottungen sind in brandschutztechnisch relevante Bauteile (Decken, tragende Wände, Trennwände) einzubauen.

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

Leitungen müssen

a) durch Abschottungen geführt werden, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile oder

b) innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt werden, die - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die durchdrungenen raumabschließenden Bauteile und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie der erforderliche Abstand zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsverschlüssen (z. B. Feuerstutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, ist ein Abstand von mindestens 50 mm erforderlich.

Durchführungen und Installationsleitungen durch Wände und Decken mit Anforderungen an den Feuerwiderstand sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen so abzuschotten, dass der Feuerwiderstand der Decken und Wände gewahrt bleibt.

Es wird darauf verwiesen, dass die Öffnungen für Leitungsquerungen zur Herstellung von zugelassenen Schottungen i.d.R. nur zu 60 % belegt werden dürfen.

Leitungsanlagen, die die Trennwand zwischen Fahrzeughalle mit angrenzenden Räumen und dem weiteren Gebäudebereich durchdringen, sind innerhalb der Trennwand feuerbeständig zu schotten.

11.1. Sicherheitsbeleuchtung

Eine bauordnungsrechtliche Forderung hinsichtlich der Installation einer Sicherheitsbeleuchtung im Objekt besteht nicht. Es sind dahingehend keine Maßnahmen geplant.

11.2. Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind gemäß § 46 SächsBO mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

11.3. Feuerlöscheinrichtungen

Das Objekt ist mit Feuerlöschern in ausreichender Zahl und in zweckentsprechender Art zur wirkungsvollen Bekämpfung von Entstehungsbränden vorzuhalten.

Die Ausstattung des Objektes – Art und Anzahl der Löschgeräte - kann der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ als auch der BGR 110 „Arbeiten in Gasstätten“ entnommen werden.



Als geeignete Löschgeräte sind im Bereich der Fahrzeughalle 2 Pulverlöscher PG 6 und im Schulungsraum ein wasserlöscher W 10 bereitzustellen.

Die Feuerlöscher selbst müssen der DIN EN 3 entsprechen. Sie müssen leicht zugänglich und gut auffindbar sein (Montage: Griffhöhe 1,10 m über Fußboden).

11.4. Rettungswegkennzeichnung

Die Rettungswege und Ausgänge sind zu kennzeichnen.

Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege an sich muss mit Sicherheitszeichen entsprechend den Anforderungen nach BGV A 8 erfolgen.



Beispielbild Fluchtwegschild

Rettungszeichen nach aktueller Norm DIN/EN ISO 7010

11.5. Rauchwarnmelder

Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass anwesende Personen im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können.

Brände können durch Personen oder Brandmelder erkannt und gemeldet werden. Brandmelder dienen der frühzeitigen Erkennung von Bränden. Dies trägt maßgeblich zum Löscherfolg und zur rechtzeitigen Einleitung von Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen bei. Als Brandmelder werden technische Geräte zum Auslösen eines Alarms im Falle eines Brandes bezeichnet.

Es ist geplant flächendeckend eine Hausalarmierung einzubauen - im gesamten Gebäude werden Rauchwarnmelder installiert.



12. Flächen für die Feuerwehr, Anfahrt

Das Gebäude ist von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, der K 7523 S 32 – Geleitshäuser – Lüttewitz – K 7597 – Leschen – Kreisgrenze für die Feuerwehr und Rettungskräfte erreichbar.

13. Löschwasser

Für das Vorhaben liegt von der Stadt Döbeln ein Schreiben zur gesicherten Löschwasserversorgung vor.

Große Kreisstadt Döbeln



Stadtverwaltung • Technischer Bereich

Ordnungsamt

Stadtverwaltung Döbeln • PSF 2363 • 04713 Döbeln

Hausanschrift Obermarkt 1 • 04720 Döbeln

Bauherr
Große Kreisstadt Döbeln
Bauamt / Hochbauamt
Obermarkt 1
04720 Döbeln

Döbeln, 11.10.2022
Aktenzeichen: VB/2022/014
Ansprachpartner: Herr Harnisch
Telefon: [0 34 31] 579 233
Telefax: [0 34 31] 579 221
eMail: thomas.harnisch@doebeln.de
Internet: www.doebeln.de
Ihre Zeichen:
Frei Nachzitiert vom:

Betreff BV.: Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit drei Stellplätzen
Gemarkung Lüttewitz b. Dreißig – Flurstück 105/13
Lüttewitz, 04720 Döbeln OT Lüttewitz

Sehr geehrte Damen und Herrn

Nach Prüfung der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen, bestehen aus Sicht der örtlichen Brandschutzbehörde in Bezug auf o.g. Bauantrag keine Bedenken

Zufahrt und Stellflächen

Zufahrt und Stellflächen wurden geprüft, und sie sind ausreichend dimensioniert.

Löschwasserversorgung

- ca. 150 m, Lüttewitz 28 Bauhof UFH ca. 45 m³/h
- ca. 296 m, bis zum Teich für die Entnahme von Löschwasser.
- Der Löschzug Döbeln, führt an die Einsatzstelle für den erst Angriff der Brandbekämpfung, 13,7 m³ Wasser mit den Löschfahrzeugen mit.

Die Löschwasserversorgung gilt somit als gesichert.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Harnisch
SG - Brandschutz
Stadtverwaltung Döbeln
Ordnungsamt
Obermarkt 1 • PSF 2363
04713 Döbeln



Bankverbindungen
Kreissparkasse Döbeln
20250005
BLZ 910 554 02
BIC: KSPK3333
RIB: SOLADES141

VR-Bank Mitteldeutschland
33 1000000
BLZ 860 054 00
IBAN: DE33 860 054 0000 0000 0000 00
BIC: GENODEF331

Commerzbank
32 09120600
BLZ 850 600 00
IBAN: DE32 850 600 0000 0000 0000 00
BIC: DRESDEFF33



14. Organisatorische Maßnahmen (Rettungswegpläne / Feuerwehrpläne / Brandschutzordnung)

14.1. Unterweisungen

Die Nutzer sind in regelmäßigen Abständen über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte zu belehren.
Die Nutzer sind über die Lage der Feuerlöschgeräte in Kenntnis zu setzen.

14.2. Flucht- und Rettungspläne

Es wird empfohlen, im Bereich Fahrzeughalle und im Zugangsbereich des Bereichs Sozial/Umkleide/Verwaltung/Schulung einen Flucht- und Rettungsplan gut sichtbar anzubringen.

14.3. Pflichten des Betreibers

Der Brandschutznachweis ist in seiner Gesamtheit umzusetzen.

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie mögliche Brandlasten erfordern eine Überprüfung des Nachweises.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von sicherheitstechnischen Einrichtungen ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SächsTechPrüfVO) zu überprüfen und zu bescheinigen.

Prüfungen und Bestätigungen durch Sachkundige sind insbesondere erforderlich für:

- Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren
- Durchführungen von Leitungsanlagen durch raumabschließende Wände und Decken (Erstprüfung)
- Tragbare Feuerlöscher (wiederkehrend)

15. Abweichungen

Es wurden keine Abweichungen festgestellt.



16. Wertung

In dem vorliegenden Brandschutznachweis wurde im Rahmen des Bauantragsverfahrens der Brandschutz für den Neubau Feuerwehrgerätehaus Lüttewitz beurteilt.

Wenn die im Brandschutznachweis gegebenen Hinweise und Empfehlungen in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung finden, bestehen für die weitere Planung und Umsetzung des Objektes aus Sicht des Verfassers keine Bedenken wegen des Brandschutzes im Sinne der SächsBO.

Der Brandschutznachweis umfasst 15 Seiten und 2 Anlagen.

Dieser Nachweis entspricht dem Willen des Bauherrn und ist Bestandteil des Bauantrages. Für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist der Bauherr in Verbindung mit seinen mit der Umsetzung der Baumaßnahme Beauftragten (Planer, Fachplaner, Bauleitung, usw.) verantwortlich.

Döbeln, den 14.10.2023



Unterschrift Ersteller BSN

S. Ufer

Unterschrift Entwurfsverfasser

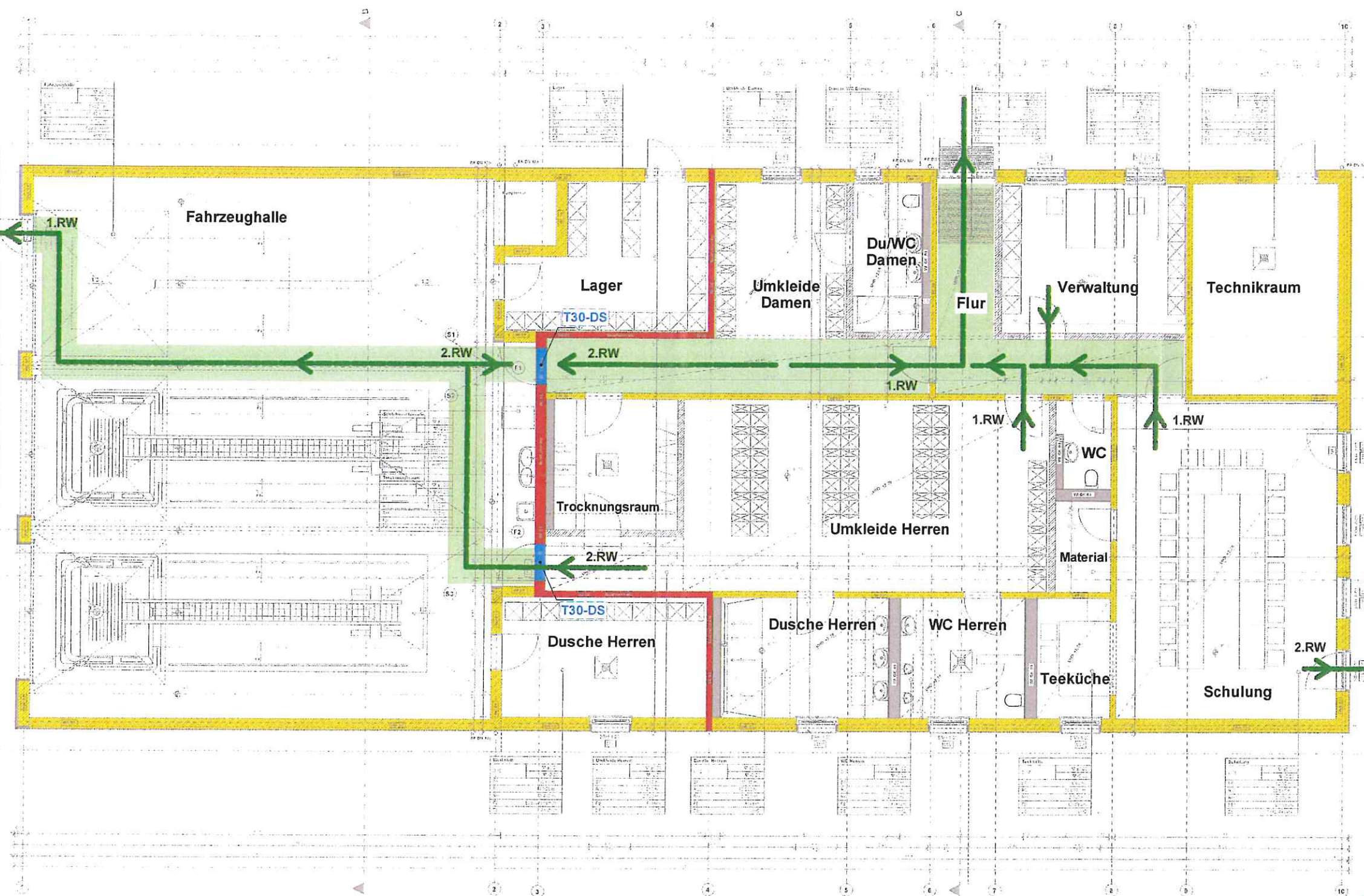
INGENIEURBÜRO
Klemm & Hensen GmbH
Fabrikstraße 19
04178 Leipzig
Tel. 0341-45311-0 Fax 45311-88

i.A. Benschler

Unterschrift Bauherr / AG

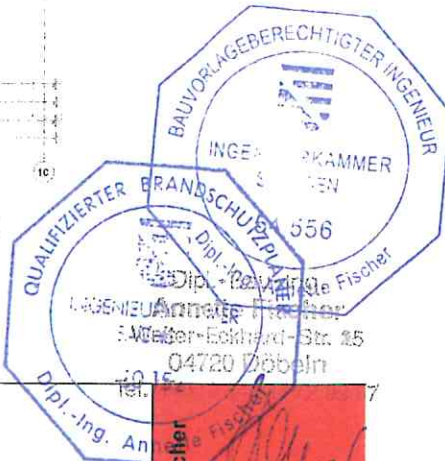
Stadtverwaltung Döbeln
Bauamt / Hochbau
Obermarkt 1
04720 Döbeln





INGENIEURBÜRO
Klemm & Partner GmbH
Fehrlitzstraße 13
04173 Lützen
Tel. 0341-43311-0 Fax 43311-88
S. Gp

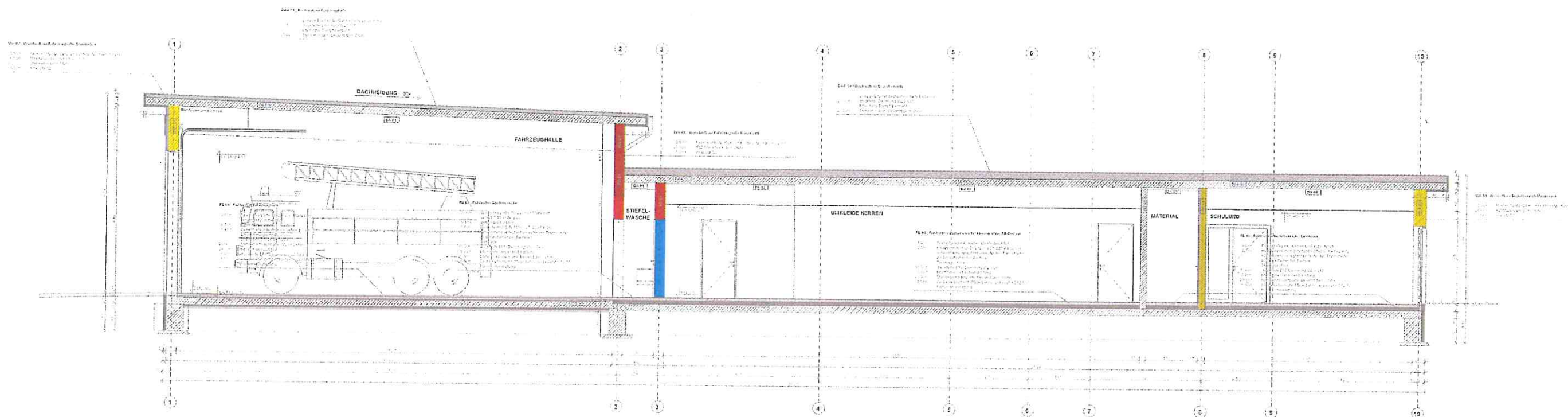
Stadtverwaltung Döbeln
Bauamt / Hochbau
Obermarkt 1
04720 Döbeln
id. Fischer



| Legende für Brandschutzpläne | |
|------------------------------|---|
| | fb = feuerbeständig = F 90-AB = (R)EI 90-wTnb |
| | fh = feuerhemmend = F 30-B = (R)EI 30 |
| | T30 / T 90 = Feuerschutztür |
| | D =Dicht, V =Vollwandig, S =Selbstschließend, |
| Rettungswege | |
| | Horizontaler Rettungsweg |
| | Lauflinie Rettungsweg |

| | |
|-----------------------|--|
| Bauherr: | Große Kreisstadt Döbeln Obermarkt 1 04720 Döbeln |
| Bauvorhaben: | Ersatzneubau Feuerwegerätehaus Lüttewitz |
| Planinhalt: | Gebäudegrundriss |
| BSN - Anlage 1 | |
| Maßstab: | 1 : 125 |
| Plandatum: | 14.10.2023 |

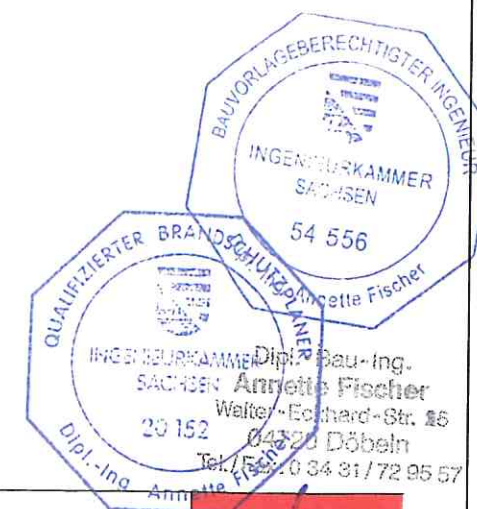
Bauplanungsbüro A. Fischer
Dipl.-Bau-Ingenieur
Annette Fischer
Walter-Eckhard-Str. 25
04720 Döbeln
Tel. 03431 / 729 557
Bauvorf. Nr. 54556



INGENIEURBÜRO
Hlemm & Heilmann GmbH
Fabrikstraße 19
04172 Lützen
Tel. 0341-45311-0 Fax 45311-88

S. GSW

Stadtverwaltung Döbeln
Bauamt / Hochbau
Obermarkt 1
04720 Döbeln



| Legende für Brandschutzpläne | |
|------------------------------|--|
| | fb = feuerbeständig = F 90-AB = (R)EI 90-wTnb |
| | fh = feuerhemmend = F 30-B = (R)EI 30 |
| | T30 / T 90 = Feuerschutztür |
| | D = Dicht, V = Vollwandig, S = Selbstschließend, |
| | Rettungswege |
| | Horizontaler Rettungsweg |
| | Lauffinie Rettungsweg |

| | |
|-----------------------|--|
| Bauherr: | Große Kreisstadt Döbeln Obermarkt 1 04720 Döbeln |
| Bauvorhaben: | Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Lüttwitz |
| Planinhalt: | Gebäudelängsschnitt |
| BSN - Anlage 2 | |
| Maßstab: | 1 : 125 |
| Plandatum: | 14.10.2023 |

Dipl.-Bau-Ingenieur
Annette Fischer
Walter-Eckhard-Str. 25
04720 Döbeln
Tel. 03431 / 729 557
Bauvorf. Nr. 54556